

Lesefassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Siek; Stand: 3. Änderung

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2008, 06.07.2015, 04.02.2016 und 27.02.2019 folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Braak, Brunsbek, Barsbüttel (Ortsteil Stellau), Hoisdorf, Siek und Stapelfeld bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserverband Siek“. Er hat seinen Sitz in Siek.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamte, Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Abwasserverband Siek“.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben

- (1) Dem Verband obliegt die Ableitung und Behandlung des im Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers.
- (2) Der Verband plant, errichtet, betreibt und unterhält die erforderlichen technischen Anlagen.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes Siek sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsitzende.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Jeder weitere Vertreter hat einen Stellvertreter.

- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteher. Für ihn und seine Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

So oft es die Geschäftslage erfordert, ist die Verbandsversammlung vom Verbandsvorsteher einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7

Verbandsvorsteher

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Verbandsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 GKZ in Verbindung mit § 28 GO der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Ausgenommen davon sind:
1. die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertretenden,
 2. die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern der Verbandsversammlung.
- (2) Er entscheidet ferner über:
- Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
 - Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €,
 - Anmietung bzw. Vermietung und Anpachtung bzw. Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Wert von 1.000 € pro Jahr,
 - Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 30.000 €,
 - Stundungen bis zu einem Betrag von 7.500 €,
 - Niederschlagung von Ansprüchen des Verbandes bis zu einem Betrag von 5.000 €,
 - Abschluss von Leasingverträgen soweit der jährliche Mietzins 1.200 € nicht übersteigt,
 - Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 3.000 €,
 - Vergabe v. Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 30.000 €,
 - Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen soweit ein Streitwert von 1.000 € nicht überschritten wird,
 - Tausch und Belastung von Verbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 € nicht übersteigt,
 - Hingabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 10.000 €,
 - Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000 € nicht übersteigt.

§ 8 Ständiger Ausschuss

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GKZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
 - a) Arbeits- und Finanzausschuss
Zusammensetzung: 6 Mitglieder der Verbandsversammlung
Aufgabengebiet: Planung, Finanzierung und Vergabe von Baumaßnahmen sowie Unterhaltungsmaßnahmen auf dem Gebiete Schmutzwasser, Finanzen
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Verbandsversammlung
Aufgabengebiet: Prüfung der Haushalts- und Kassenrechnungen
- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10 Verbandsverwaltung

- (1) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung.
- (2) Der Zweckverband kann Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen.

§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

- (2) Die Umlage wird entsprechend den Einwohnerzahlen gemäß Stand vom 31.03. des Vorjahres des jeweiligen Rechnungsjahres der Verbandsmitglieder erhoben.

§ 13

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristische Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 € halten.

§ 14

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.250 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GKZ entsprechen (Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8, für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 6).

§ 15

Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung im § 16 GKZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 16

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 15 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 17

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter. Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GKZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 18

Rechtsstellung des Personals bei Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern.

Die Vereinbarung soll vorsehen, dass Beamte, Angestellte und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 19

Veröffentlichungen

- (1) Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen des Zweckverbandes Abwasserverband Siek erfolgen in der Bekanntmachungsform Internet auf der Internetseite des Amtes Siek (www.amtsiek.de). Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Bei Rechtsetzungsvorhaben gilt die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist und der Hinweis auf sie in der Tageszeitung „Stormarner Tageblatt in Verbindung mit dem Anzeigenblatt Markt Ahrensburg, Bargteheide, Trittau“ erfolgt ist. Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen ohne Rechtsetzungsvorhaben sind im Internet eine Woche vorzuhalten. Rechtsvorschriften müssen auf Dauer vorgehalten werden; dies gilt nicht für jährlich neu zu erlassene Satzungen. Bekanntmachungen von Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse müssen bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar sein.
- (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 20

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Der Verband und das Amt Siek ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschriften, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 21

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 06.06.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.03.2004, außer

Kraft. Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GKZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 30.12.2008 Az.: 14/083-31/15/0 erteilt.

Siek, den 12. Januar 2009

(Dieter Schippmann)

Verbandsvorsteher

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung gem. § 5 Abs. 5 GkZ wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 23.07.2015 zum Aktenzeichen 14/083-31/15/0 erteilt.

Siek, 31.08.2015

(Dieter Schippmann)

Verbandsvorsteher

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Die Genehmigung gem. § 5 Abs. 5 GkZ wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 02.06.2016 zum Aktenzeichen 14/083-31/15/0 erteilt.

Siek, 06.06.2016

(Jürgen Westphal)

1. stellv. Verbandsvorsteher

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung gem. § 5 Abs. 5 GkZ wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 03.04.2019 zum Aktenzeichen 14/083-31/15/0 erteilt.

Siek, 10.04.2019

(Dieter Schippmann)

Verbandsvorsteher